

N<sup>o</sup> 101.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 22. December 1842, das Gesetz über Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**G**w. Königlichen Majestät überreichen wir unter Gr. diejenigen Abänderungen und Zusätze, unter welchen wir dem mittelst allerhöchsten Decretes vom 22. December 1842 an uns gelangten Gesetz-Entwurfe über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems unsere verfassungsmäßige Zustimmung hiermit ertheilen, erlauben uns, zu Begründung dieser Abänderungen und Zusätze auf die über den Gesetz-Entwurf in beiden Kammern erstatteten Berichte und stattgehabten Verhandlungen ehrerbietigst Bezug zu nehmen und beantragen hierüber Folgendes:

1.) beantragen wir, daß bei neuen in Folge von Grundstückszusammenlegungen stattfindenden Besteuerungen Steuererhöhungen thunlichst vermieden, deßhalb die bei den Abschätzungen gefundenen, nach den angenommenen Grundsätzen zu beachtenden Verbesserungen der Grundstücke erst bei der nächsten allgemeinen Revision in Berücksichtigung genommen und die Behörden in dessen Gemäßheit mit Anweisung versehen werden;

2.) hegen wir die zuversichtliche Erwartung, daß Gw. Königlichen Majestät Regierung die Frage über die Art und Weise der Fortführung der Flurbücher und Kataster, so wie deren Nachträge mit der sorgfältigsten Erwägung verfolgen, seiner Zeit geeignete Maasregeln deßhalb treffen und nach Befinden den Ständen weitere Mittheilung darüber machen möge;

3.) beantragen und erwarten wir, daß Gw. Königlichen Majestät Regierung auf möglichste Vereinfachung der Steuerverwaltung in den Städten hinzuwirken bemüht seyn, so wie

4.) daß Dieselbe die Bestimmung des § 7. der im Jahre 1839 für die auf Steuerexecution commandirten Mannschaften gegebene Instruction thunlichst mildern und eine Vertheilung der Executionengebühren in dem Falle, wenn an demselben Tage mehrere Restanten von der Execution betroffen worden, gestatten wolle;